



Protokollauszug
11. Sitzung vom 5. Juni 2024

105/2024 1.10.8 Ausgleichsgebietsplanung 2023
Überarbeitung, Bericht und Kostenabrechnung

1. Ausgangslage

Gemäss Weisungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz über die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung sowie gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019 sind Massnahmen zur einheitlichen Steuerung des Schutzraumbaus zu prüfen und zu planen. Die Anforderungen betreffend die Steuerung des Schutzraumbaus richten sich nach Art. 70 ff. der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 11. November 2020. Als Sollbestand wird angestrebt, zum Schutz der ständigen Wohnbevölkerung jeder Einwohnerin und jedem Einwohner einen vollwertigen Schutzplatz in der Nähe der Wohnadresse zur Verfügung zu stellen. Durch die Steuerungsmassnahmen sollen Schutzplatzdefizite ermittelt und allfällig vorhandene Schutzplatzüberangebote abgebaut werden. Dies hat Auswirkungen darauf, ob beim Bau von Liegenschaften Schutzräume erstellt werden müssen oder ob darauf verzichtet werden kann beziehungsweise ob eine Ersatzabgabe zu leisten ist. Die eingegangenen Ersatzabgaben können von der öffentlichen Hand für das Erstellen von Schutzräumen in öffentlichen Bauten verwendet und/oder zur Sanierung von qualitativ schlechter eingestufteten Schutzräumen eingesetzt werden.

Das Verfahren Ausgleichsgebiete (AGB) erfolgt auf der Basis der Weisungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz über die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung und wurde von der Landis AG durchgeführt. Im Bericht, Stand 27. November 2023, wird das Verfahren AGB ausführlich umschrieben und dokumentiert.

2. Bericht Ausgleichsgebietsplanung

Zusammenfassend zeigt der Bericht auf, dass in den Ausgleichsgebieten KALK, LACHERN, MOOS und ROHR ab 38 Zimmern 25 Schutzplätze zur Verfügung gestellt werden müssen. In Fällen, in denen auf den Bau von Schutzräumen verzichtet wird, hat der Bauherr eine vom Kanton festzulegende Ersatzabgabe zu leisten. In den Ausgleichsgebieten KALK, LACHERN und MOOS sind insgesamt genügend Schutzräume vorhanden. Im Ausgleichsgebiet ROHR verfügt die Stadt Schlieren nicht über ein ausreichendes Schutzplatzangebot. Es fehlt ein zusätzlicher öffentlicher Schutzraum mit 70 Schutzplätzen. Diese Differenz ist in den nächsten sechs Jahren auszugleichen beziehungsweise zu reduzieren.

3. Kostenabrechnung

Auf Gesuch hin hat das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich mit Schreiben vom 28. August 2023 zugesichert, dass Fr. 12'000.00 an Ersatzabgaben für die Überarbeitung der Ausgleichsgebietsplanung verwendet werden können. Die dafür aufgelaufenen Kosten betragen Fr. 6'103.20.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Bericht Ausgleichsgebiete für die Stadt Schlieren, Stand 27. November 2023, wird genehmigt.
2. Die Abteilung Bau und Planung wird beauftragt, die für die Überarbeitung der Ausgleichsgebietplanung aufgewendeten Kosten von Fr. 6'103.20 gemäss Zusicherung des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich vom 28. August 2023 zu Lasten der geleisteten Ersatzabgaben geltend zu machen.
3. Mitteilung an
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8090 Zürich
 - Landis AG, Steinhaldenstrasse 28, 8954 Geroldswil
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Kommandant ZSO-Limmattal-Süd
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin